

VERORDNUNGSBLATT

2020/3

28.01.2020

Impressum
Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber:
Bildungsdirektion für Oberösterreich,
Sonnensteinstr. 20, 4040 Linz

INHALTSVERZEICHNIS

X = wichtig für

APS	BS	AHS	BMHS	BA
-----	----	-----	------	----

APS	BS	AHS	BMHS	BA	RECHTSVORSCHRIFTEN	
	X				26. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 20.01.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	2
	X				27. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 20.01.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	2
	X				28. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.01.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	2
	X				29. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 16.01.2020 betreffend Erlassung zusätzlicher Lehrplanbestimmungen für Berufsschulen	3
X					30. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule 49, Robinson-Schule, Kaltenhauserstraße 2, 4040 Linz; Änderung in der Vertretung nach außen	3
X					31. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule 9, Froschberg-Schule, Ziegeleistraße 29, 4020 Linz; Änderung in der Vertretung nach außen	4
X					32. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Volksschule 33, Dorfhalleschule, Franckstraße 70, 4020 Linz;	4
X					33. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Neuen Mittelschule 11, Diesterwegschule, Khevenhüllerstraße 3, 4020 Linz; Änderung in der Vertretung nach außen	5
X					34. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an der Neuen Mittelschule 3, Stelzhamerschule, Figulystraße 15, 4020 Linz; Änderung in der Vertretung nach außen	5
X		X	X	X	35. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	6
X					36. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	6
X		X	X	X	37. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung	7
X					38. Verordnung der Bildungsdirektion für Oberösterreich betreffend Schulfreierklärung	7

ANLAGE(N) ZUM VERORDNUNGSBLATT

Ausschreibung zum Bezirksschulschitag bzw. Bezirksschulschimeisterschaft	7
Projektbeschreibung „SCHULE AM BALL“	7

RECHTSVORSCHRIFTEN

26. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 20.01.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Genereller Lehrplan:

Bautechnische Assistenz - IBA gem. § 8b2 BAG mit verbindlicher Übung in BFE

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/9-2020)

27. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 20.01.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Bautechnische Assistenz

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/8-2020)

28. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 16.01.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Einzelhandel „Duale Akademie“

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/7-2020)

29. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH VOM 16.01.2020 BETREFFEND ERLASSUNG ZUSÄTZLICHER LEHRPLANBESTIMMUNGEN FÜR BERUFSSCHULEN

Die Bildungsdirektion für Oberösterreich verordnet nachstehenden Lehrplan:

§ 1

Landeslehrplan:

Bankkaufmann/Bankkauffrau „Duale Akademie“

§ 2

Der im § 1 bezeichnete Lehrplan wird in der für den Lehrberuf zuständigen Sprengelberufsschule durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(B4-306/6-2020)

30. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER VOLKSSCHULE 49, ROBINSON-SCHULE, KALTENHAUSERSTRASSE 2, 4040 LINZ; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 28. Oktober 2003 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule 49, Heilhamerschule (nunmehr Volksschule 49, Robinson-Schule), Kaltenhauserstraße 2, 4040 Linz, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 23/2003 vom 13. November 2003, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule 49, Robinson-Schule, Kaltenhauserstraße 2, 4040 Linz, vom 21. November 2017, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 25/2017 vom 7. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

Die an der Volksschule 9, Robinson-Schule, Kaltenhauserstraße 2, 4040 Linz, geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Freunde und Förderer der VS 49, Robinsonschule“ wird nach außen durch Frau Volksschuldirektorin OSR Karin Fries und Frau Volksschullehrerin Barbara Brandstätter vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-4/0027-2019)

31. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER VOLKSSCHULE 9, FROSCHBERG-SCHULE, ZIEGELEISTRASSE 29, 4020 LINZ; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 19. März 2014 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule 9, Froschbergschule, Ziegeleistraße 29, 4020 Linz, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 8/2014 vom 17. April 2014, wird wie folgt geändert:

Die an der Volksschule 9, Froschbergschule, Ziegeleistraße 29, 4020 Linz, geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Förderer der Froschbergschule“ wird nach außen durch die mit der Leitung dieser Schule betrauten Frau Margret Kobilka und Frau Birgit Kimeswenger, BEd vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-4/0023-2019)

32. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER VOLKSSCHULE 33, DORFHALLE SCHULE, FRANCKSTRASSE 70, 4020 LINZ; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 26. Mai 2014 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule 33, Dorfhalleschule, Franckstraße 70, 4020 Linz, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 12/2014 vom 12. Juni 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Volksschule 33, Dorfhalleschule, Franckstraße 70, 4020 Linz, vom 30. Oktober 2018, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 23/2018 vom 8. November 2018, wird wie folgt geändert:

Die an der Volksschule 33, Dorfhalleschule, Franckstraße 70, 4020 Linz, geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Freunde der Dorfhalleschule“ wird nach außen durch den mit der Leitung der Volksschule

33, Dorfhalleschule, betrauten Herrn Volksschullehrer Franz Waltenberger, BEd und Frau Volksschullehrerin Eveline Greiner vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-4/0025-2019)

33. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER NEUEN MITTELSCHULE 11, DIESTERWEGSCHULE, KHEVENHÜLLERSTRASSE 3, 4020 LINZ; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 16. Februar 2001 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Hauptschule 11, Diesterwegschule, Khevenhüllerstraße 3, 4020 Linz, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 5/2001 vom 8. März 2001, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Mittelschule 11, Diesterwegschule, Khevenhüllerstraße 3, 4020 Linz, vom 5. Oktober 2018, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 22/2018 vom 25. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

Die an der Neuen Mittelschule 11, Diesterwegschule, Khevenhüllerstraße 3, 4020 Linz geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Förderer der NMS 11 - Linz“ wird nach außen durch den mit der Leitung der Neuen Mittelschule 11, Diesterwegschule, betrauten Herrn Oberlehrer an der Neuen Mittelschule Georg Moser MA BEd und Herrn Oberlehrer an der Neuen Mittelschule Franz Windischhofer, BEd vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Präs/3b-200-4/0029-2019)

34. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND EINRICHTUNG MIT RECHTSPERSÖNLICHKEIT AN DER NEUEN MITTELSCHULE 3, STELZHAMERSCHULE, FIGULYSTRASSE 15, 4020 LINZ; ÄNDERUNG IN DER VERTRETUNG NACH AUSSEN

Auf Grund des § 7a Abs. 4 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 113/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich vom 4. September 2017 betreffend Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Mittelschule 3, Stelzhamerschule, Figulystraße 15, 4020 Linz, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 19/2017 vom 14. September 2017, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landesschulrates für Oberösterreich betreffend Änderung der

Kundmachung der Teilrechtsfähigkeit an der Neuen Mittelschule 3, Stelzhamerschule, Figulystraße 15, 4020 Linz vom 29. Oktober 2018, verlautbart im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Oberösterreich, Stück 23/2018 vom 8. November 2018, wird wie folgt geändert:

Die an der Neuen Mittelschule 3, Stelzhamerschule, Figulystraße 15, 4020 Linz, geschaffene Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit „Förderer der Neuen Mittelschule 3“ wird nach außen durch die mit der Leitung der Neuen Mittelschule 3, Stelzhamerschule, betrauten Frau Dr.ⁱⁿ Sandra Mayerhofer, Msc Bed und Herrn Oberlehrer an der Neuen Mittelschule SR Alfred Schabetsberger vertreten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs/3b-200-4/0028-2019)

35. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird der Bezirksschulschitag bzw. die Bezirksschulschimeisterschaft am Freitag, 07.02.2020 von 9:00 bis 13:00 Uhr für die teilnehmenden Schüler/innen der Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schule, der HAK/HAS des Bezirkes Eferding und des Gymnasiums Dachsberg sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Ausschreibung zum Bezirksschulschitag bzw. Bezirksschulschimeisterschaft

(405-50/273-2020)

36. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird das Projekt „SCHULE AM BALL“ am Mittwoch, 27.05.2020 von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr für die teilnehmenden Schüler/innen der Volksschulen des Bezirkes URFAHR-UMGEBUNG sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Beilage: Projektbeschreibung „SCHULE AM BALL“

(416-50/0025-Admin-UU/2020)

37. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND ERKLÄRUNG ZUR SCHULBEZOGENEN VERANSTALTUNG

§ 1

Gemäß § 13 a Schulunterrichtsgesetz idgF wird der Bezirksjugend-Schitag und Schulschitag 2020 am 11. Februar 2020 für die teilnehmenden Schüler/innen der Schulen des Bezirks Wels-Land sowie deren Begleitlehrer/innen zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(418-50/0513-Admin-WL/2019)

38. VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND SCHULFREIERKLÄRUNG

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 7 Oö. Schulzeitgesetz 1976 idF LGBl. Nr. 113/2019, wird um den Lehrpersonen der allgemein bildenden Pflichtschulen des Bezirkes Gmunden Gelegenheit zu geben, an der standespolitischen Versammlung, am **Mittwoch, 29. Jänner 2020 ab 13.00 Uhr** für diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Lehrpersonen an dieser Versammlung teilnehmen, schulfrei erklärt.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben für einen ungestörten Schulbetrieb in den verbleibenden Klassen Sorge zu tragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

(Präs-3b-300-1/0002-2019)

ANLAGEN ZUM VERORDNUNGSBLATT

AUSSCHREIBUNG ZUM BEZIRKSSCHULSCHITAG BZW. BEZIRKSSCHULSCHIMEISTERSCHAFT

PROJEKTBSCHREIBUNG „SCHULE AM BALL“

